

KUNDMACHUNG über Umlaufbeschlüsse

gemäß § 21 Tiroler Waldordnung 2005 LGBl. 55/2005 idgF.

Die von der Forsttagsatzungskommission bewilligten **Fällungsanträge** liegen zur allgemeinen **Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt** auf. Diese Entscheidungen (=Bescheid) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt. Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Gegen die Bescheide der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem ersten Tag der Auflage.

Bewilligte Fällungen sind gemäß § 35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindewaldaufseher oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Hinweis zum Datenschutz: Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter:

www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/

Hinweis zur Gebührenpflicht: Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Wörgl, am 20.02.2026

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1
Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am: 20.02.2026
abgenommen am: GANZJÄHRIG

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende

Dipl.-Ing. Markus Wallner

Der Bürgermeister

Michael Riedhart

